

**Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.**  
**- Justitariat und Sozialrecht -**

Postfach 12 04, 55002 Mainz  
Bahnstr.32, 55128 Mainz  
Telefon-Durchwahl (06131) 2826-234  
Telefax-Durchwahl (06131) 2826-206  
[www.caritas-bistum-mainz.de](http://www.caritas-bistum-mainz.de)



---

# Persönliche Vorsorgeregelungen

---

## **Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung**

**verantwortlich:**

**Heinrich Griep**

Justitiar des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V.

**Stand: Dezember 2016**

## Inhaltsübersicht

<b>1. Allgemeine Grundsätze.....</b>	<b>3</b>
<i>Rechtliche Vertretungsformen.....</i>	<i>4</i>
<i>Rechtliche Vorsorgeregelungen.....</i>	<i>5</i>
<i>Unterschiede zwischen gesetzlicher Betreuung und Vorsorgevollmacht.....</i>	<i>6</i>
<i>Verzicht auf rechtliche Vorsorgeformen.....</i>	<i>7</i>
<i>Allgemeine Grundsätze zu den Vorsorgeformen.....</i>	<i>8</i>
<i>Vorteile einer notariellen Vorsorgevollmacht.....</i>	<i>9</i>
<i>Verwahrung der Vorsorgeurkunden.....</i>	<i>10</i>
<i>Amtliche Hinterlegung von Vorsorgeurkunden.....</i>	<i>11</i>
<b>2. Vorsorgevollmacht.....</b>	<b>12</b>
<i>Vorsorgevollmacht.....</i>	<i>13</i>
<i>Auftragsverhältnis Vollmachtgeber und Bevollmächtigter.....</i>	<i>14</i>
<i>Aufgaben des Bevollmächtigten einer Vorsorgevollmacht.....</i>	<i>15</i>
<i>Gründe für eine Vorsorgevollmacht.....</i>	<i>16</i>
<i>Inhalt der Vorsorgevollmacht – Personensorge -.....</i>	<i>17</i>
<i>Inhalt der Vorsorgevollmacht – Vermögenssorge -.....</i>	<i>18</i>
<i>Inhalt der Vorsorgevollmacht - Vertragstechnik.....</i>	<i>19</i>
<i>Verbindlichkeit der Vorsorgevollmacht.....</i>	<i>20</i>
<i>Kontrollbetreuer.....</i>	<i>21</i>
<b>3. Patientenverfügung.....</b>	<b>22</b>
<i>Patientenverfügung.....</i>	<i>23</i>
<i>Verbindlichkeit der Patientenverfügung.....</i>	<i>24</i>
<i>Inhalt der Patientenverfügung.....</i>	<i>25</i>
<i>Gestaltung der Patientenverfügung.....</i>	<i>26</i>
<i>Konkrete Behandlungsentscheidungen in der Patientenverfügung.....</i>	<i>27</i>
<i>Gründe des BGH für die erweiterten inhaltlichen Anforderungen.....</i>	<i>27</i>
<i>Handlungen der bevollmächtigten Person.....</i>	<i>28</i>
<i>Betreuungsgerichtliche Genehmigung der Handlungen.....</i>	<i>28</i>
<i>Handlungsschritte beim Vollzug der Patientenverfügung.....</i>	<i>29</i>
<i>Personen mit Betreuer ohne Patientenverfügung.....</i>	<i>30</i>
<i>Personen mit Vorsorgevollmacht ohne Patientenverfügung.....</i>	<i>30</i>
<i>Personen ohne Vertretungsperson und ohne Patientenverfügung.....</i>	<i>31</i>
<b>4. Betreuungsverfügung.....</b>	<b>32</b>
<i>Betreuungsverfügung.....</i>	<i>33</i>
<i>Inhalt der Betreuungsverfügung.....</i>	<i>34</i>
<i>Verbindlichkeit der Betreuungsverfügung.....</i>	<i>34</i>
<b>5. Beratung und Hilfe.....</b>	<b>35</b>
<b>6.Literaturhinweise.....</b>	<b>35</b>
<b>7.Internetseiten.....</b>	<b>36</b>



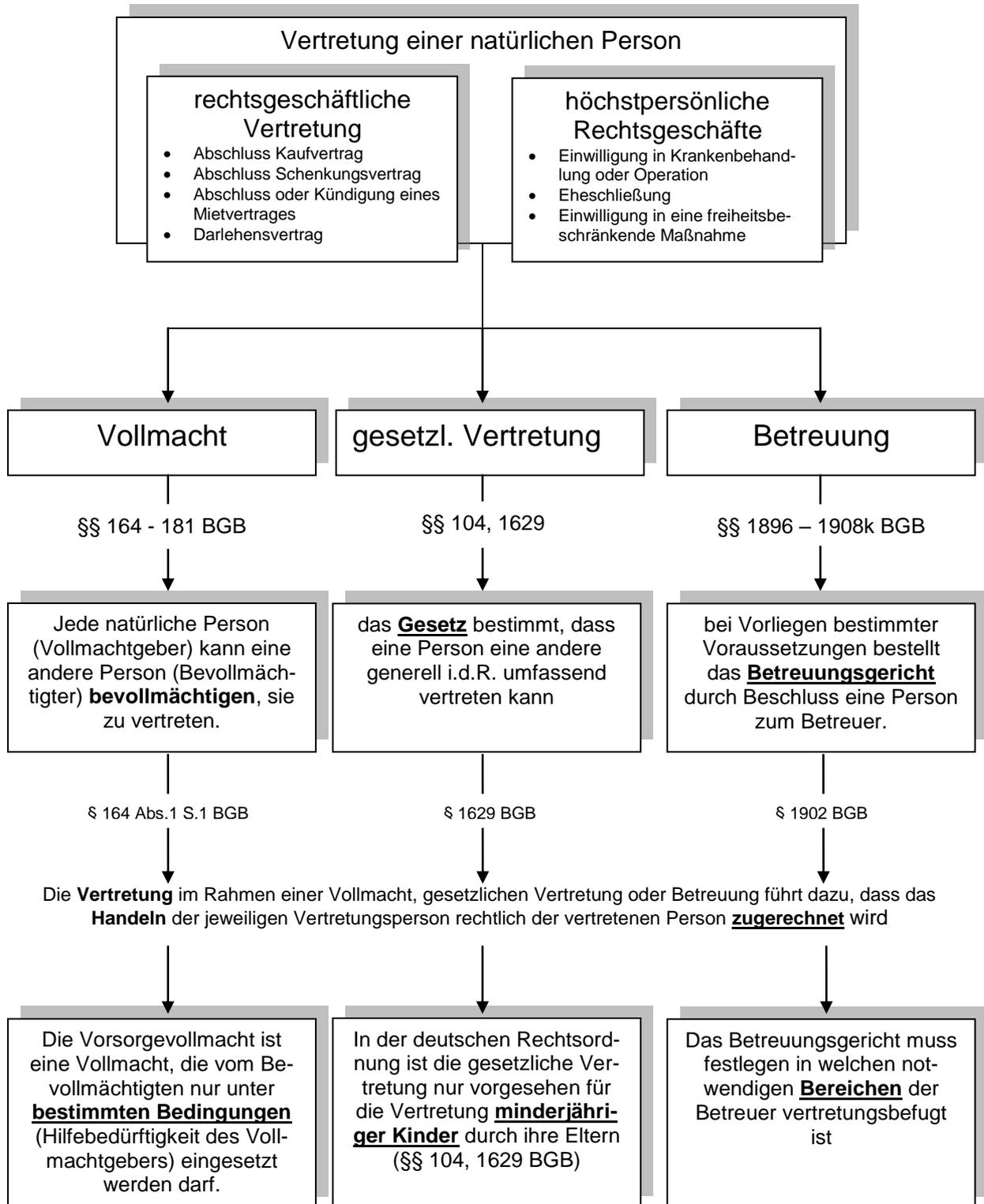
Vom Herrn geleitet sind die Schritte eines jeden,  
jedoch der Mensch – wie wüsste er den Weg?  
Der Herr bewacht des Menschen Geist  
und er durchforscht das Innerste des Leibes

(Spr 20, 24 und 27)

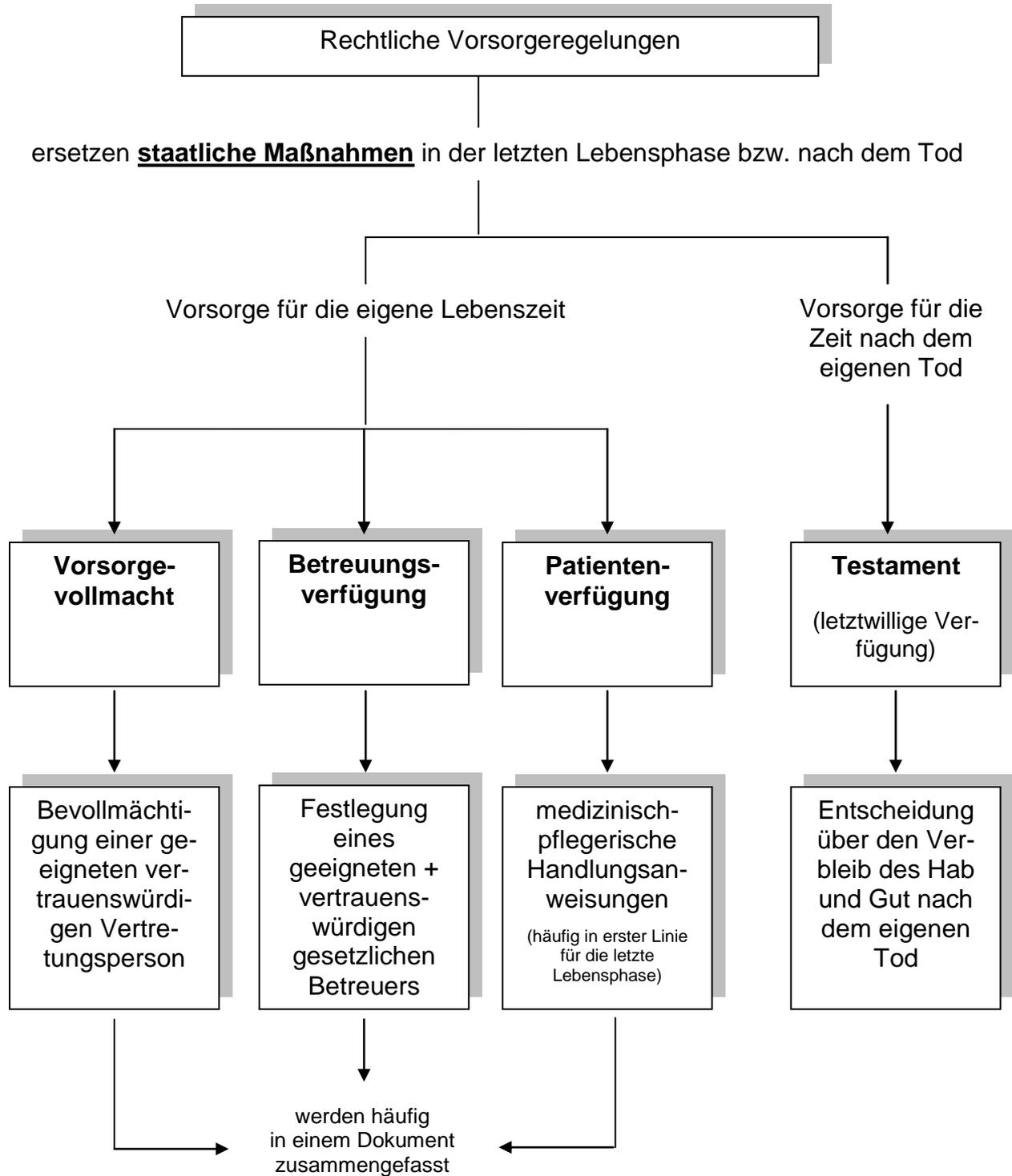
## 1. Allgemeine Grundsätze



## Rechtliche Vertretungsformen



## Rechtliche Vorsorgeregelungen



## Unterschiede zwischen gesetzlicher Betreuung und Vorsorgevollmacht

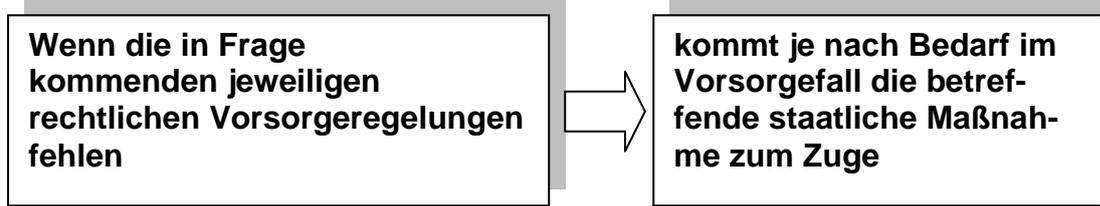
	gesetzliche Betreuung	Vorsorgevollmacht
Errichtung	Beschluss des Betreuungsgerichts (Amtsgericht)	der Vollmachtgeber stellt eine schriftliche oder eine notariell beurkundete Vollmachtenurkunde aus, in der der Bevollmächtigte bestimmt wird  (notarielle Beurkundung ist zu empfehlen!)
Zeitpunkt der Errichtung	im Zeitpunkt des Beginns der Betreuungsbedürftigkeit	i.d.R. vor Beginn der Betreuungsbedürftigkeit  (Vollmachtgeber muss bei der Errichtung der Vorsorgevollmacht geschäftsfähig sein)
Auswahl der Vertretungsperson	Betreuungsgericht bestimmt den Betreuer unter Beachtung der Wünsche der betreuungsbedürftigen Person  (gegebenenfalls Berücksichtigung einer Betreuungsverfügung nach § 1901a BGB)	Der Vollmachtgeber bestimmt den Bevollmächtigten
Festlegung des Wirkungsbereiches	Betreuungsgericht bestimmt gemäß dem Grundsatz der Erforderlichkeit den Wirkungsbereich der Betreuung	Der Vollmachtgeber bestimmt den Wirkungsbereich (i.d.R. umfassend in einer Vorsorge-Generalvollmacht)
Nachweis der Vertretungsbefugnis	Bestallungsurkunde des Betreuungsgerichts	Vollmachtenurkunde
Beendigung	durch richterlichen Beschluss	Vollmachtgeber fordert Vollmachtenurkunde vom Bevollmächtigten zurück (§ 175 BGB)
Überwachung	durch Betreuungsgericht <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigungsvorbehalte für Rechtsgeschäfte der Personen- und Vermögenssorge<sup>1</sup></li> <li>• Berichtspflicht (§ 1840 BGB)</li> <li>• Vermögens-Jahresrechnung (§ 1841 BGB)</li> <li>• Abrechnung der Vergütung und Auslagen beim Betreuungsgericht</li> </ul>	keine, wenn nicht i.S.d. 4-Augen-Prinzips ein weiterer Bevollmächtigter vom Vollmachtgeber bevollmächtigt worden ist  unabhängig hiervon bestehen jedoch auch bei einer Vorsorgevollmacht <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigungsvorbehalte für bestimmte Angelegenheiten der Personensorge (siehe unten.)</li> </ul>
Einwilligungsvorbehalt <sup>2</sup>	Vom Betreuungsgericht angeordneter Einwilligungsvorbehalt führt dazu, dass die davon betroffenen Rechtsgeschäfte <b>schwebend unwirksam</b> sind (Außenwirkung)	Einwilligungsvorbehalt mit Außenwirkung ist bei einer Vorsorgevollmacht nicht möglich.
Kosten	Die von der betreuungsbedürftigen Person zu zahlenden Gerichtskosten und Aufwendungen des Betreuers werden vom Betreuungsgericht festgelegt.	Gerichtskosten entstehen nicht. In der Vorsorgevollmacht können Auslagenersatz und Vergütungen für den Vollmachtnehmer vorgesehen werden.

<sup>1</sup> siehe z.B. §§ 1907, 1908 sowie § 1908i i.V.m. §§ 1795, 1803 bis 18012 BGB

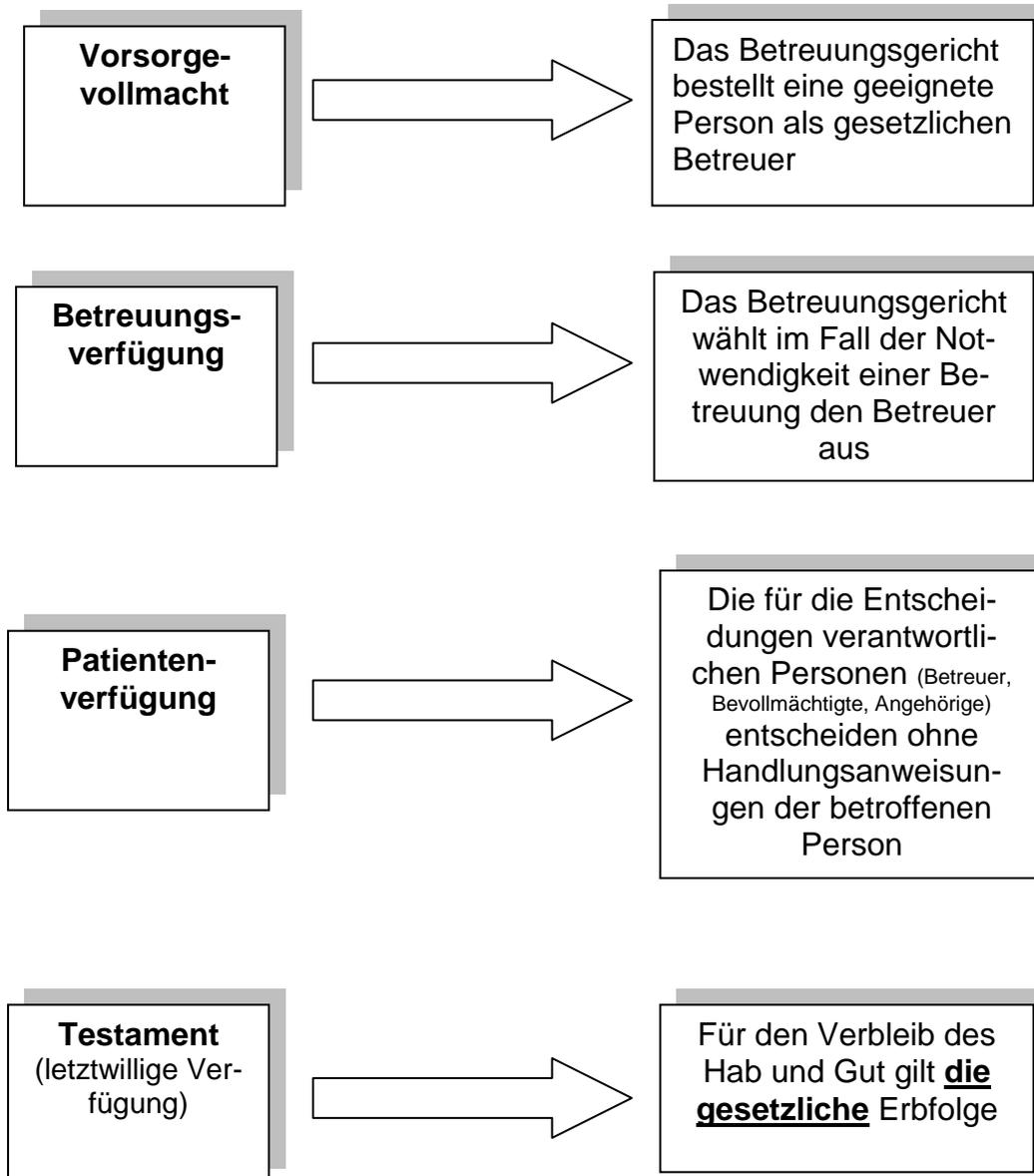
<sup>2</sup> § 1903 BGB



### Verzicht auf rechtliche Vorsorgeformen



d.h. es fehlt



## Allgemeine Grundsätze zu den Vorsorgeformen

### Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung

- sind Instrumente zur Sicherstellung des **Selbstbestimmungsrechts**  
Privatautonomie, Art.2 GG
- sind erst dann von Bedeutung (d.h. rechtlich relevant), wenn die erklärende Person nicht selbst entscheiden kann  
Vorsorgefall
- ersetzen staatliche Maßnahmen
- müssen **mindestens schriftlich** abgefasst werden  
**§ 125 Abs.1 BGB:** Ist durch Gesetz **schriftliche Form** vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden
- die erklärende Person muss **volljährig**  
18.Lebensjahr
- und **einwilligungsfähig** sein  
**§ 104 Nr.2 BGB:** Geschäftsunfähig ist, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.
- müssen **freiwillig** erklärt werden  
(d.h. ohne Druck von außen, dürfen nicht Bedingung für bestimmte Vorteile, wie z.B. Heimaufnahme sein)
- können von der erklärenden Person jederzeit
  - vollständig **widerrufen** oder
  - abgeändert werden,
 solange die erklärende Person rechtlich handlungsfähig ist
- kommen nur dann in Frage, wenn die darin bevollmächtigten Personen
  - **geeignet** und aus Sicht des Bevollmächtigenden
  - absolut **vertrauenswürdig** sind.



## Vorteile einer notariellen Vorsorgevollmacht

Stichwort	Art und Weise der Vorteile
Akzeptanz im Rechtsverkehr	generell höhere <b>Akzeptanz</b> im Rechtsverkehr (z.B. Umgang mit Behörden, Gerichten, Ärzten, Krankenhäusern, Pflegediensten, Pflegeheimen und sonstigen Stellen, Banken dürfen beurkundete Vollmachten nicht zurückweisen!)
Geschäftsfähigkeit	In der Regel kann, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die <b>Fälschung</b> der notariellen Urkunde (Inhalte oder der Unterschrift des Vollmachtgebers)</li> <li>• die fehlende <b>Geschäftsfähigkeit</b></li> <li>• bei einem in der Urkunde fehlenden Hinweis des Notars auf Zweifel an der Geschäftsfähigkeit der erklärenden Person</li> </ul> nicht behauptet werden
Durchführung von Rechtsgeschäften	Der Bevollmächtigte kann auch notwendig werdende Rechtsgeschäfte <sup>3</sup> , für die die <b>notarielle Beurkundung</b> oder die <b>öffentliche Beglaubigung</b> der Vollmacht <sup>4</sup> (§ 129 BGB) vorgeschrieben ist, durchführen.
Beratungspflicht des Notars	Der Notar muss die erklärende Person über die Bedeutung ihrer Erklärungen vor ihrer Beurkundung <b>beraten</b> .  § 17 Abs.1 BeurkG: Der Notar soll den Willen der Beteiligten erforschen, den Sachverhalt klären, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts belehren und ihre Erklärungen klar und unzweideutig in der Niederschrift wiedergeben. Dabei soll er darauf achten, dass Irrtümer und Zweifel vermieden sowie unerfahrene und ungewandte Beteiligte nicht benachteiligt werden.
Urkundenausfertigungen	Der Notar kann im Fall des Verlustes einer Urkunde weitere Urkundenausfertigungen erteilen.

<sup>3</sup> z.B. Rechtsgeschäfte zur Finanzierung der Pflege: Haus- oder Grundstücksverkauf oder Kreditaufnahme, die die Belastung eines Hausgrundstücks mit einer Grundschuld erforderlich macht

<sup>4</sup> Generell ist trotz der Notwendigkeit der notariellen Beurkundung eines **Grundstückskaufvertrages** (§ 311b BGB) die notarielle Form der Vollmacht nicht zwingend erforderlich (§ 167 Abs.2 BGB). Zur Übertragung des Grundstückseigentums ist nach § 873 Abs.1 S.1 BGB jedoch die Eintragung in das Grundbuch notwendig. Nach § 29 GBO kann der Verkauf eines Hausgrundstücks nur in das Grundbuch eingetragen werden, wenn die Eintragungsbewilligung öffentlich beglaubigt wird (§ 129 BGB). Eine Vollmacht erkennt das Grundbuchamt daher nur an, wenn sie entweder öffentlich beurkundet oder beglaubigt ist, d.h. in der Regel ist letztlich doch eine notarielle Vollmacht erforderlich. Bei einer **Erbausschlagung** (§ 1943 BGB) bedarf der Bevollmächtigte nach § 1945 Abs.3 BGB einer öffentlich beglaubigten Vollmacht. Diese Anforderung erfüllt nach § 129 Abs.2 BGB auch die notarielle Vorsorgevollmacht. Eintragungen in das **Handelsregister** (z.B. betreffend die Beteiligung an einer GmbH oder sonstigen eintragungspflichtigen Gesellschaften) können nach § 12 Abs.1 HGB entweder elektronisch in öffentlich beglaubigter Form oder durch Bescheinigung des Notars eingereicht werden. Auch diese Anforderungen erfüllen nach § 129 Abs.2 BGB die notarielle Vorsorgevollmacht.



## Verwahrung der Vorsorgeurkunden

- **Vorsorgeurkunden**  
Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung
- sind so zu verwahren,
- dass sie bei den im Vorsorgefall maßgeblichen Personen  
bevollmächtigte Person, Arzt, Krankenhaus, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen, Betreuungsgericht,
- unverzüglich
- zur Kenntnis gebracht werden können.

### beispielhafte Maßnahmen:

---

- Wenn die bevollmächtigte Person eine Vertrauensperson ist, kann dieser die Urkunde ausgehändigt werden.
- Unabhängig davon, wer die bevollmächtigte Person ist, kann auch ein Exemplar der Urkunde einer anderen vertrauenswürdigen Person überlassen werden.
- Es kann sinnvoll sein, einen Hinweis bei sich zu tragen, wo die Vorsorgeurkunden aufbewahrt werden.
- Bei der Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim kann die erklärende Person auf ihre Patientenverfügung hinweisen. Wenn Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigt hat, sollte auch diese über den Krankenhausaufenthalt informiert sein.
- Eine Patientenverfügung kann die erklärende Person u.U. auch ständig bei sich führen.



### Amtliche Hinterlegung von Vorsorgeurkunden

	Verwahrungsstelle	Wirkung der amtlichen Verwahrung
<b>Vorsorgevollmacht</b>  <small>(notariell oder nicht notariell)</small>	<b>Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer<sup>5</sup></b>	Nach § 1996 Abs.2 S.2 BGB muss der Betreuungsrichter vor der Bestellung einer Betreuung durch eine Abfrage beim zentralen Vorsorgeregister prüfen, ob eine Betreuung wegen einer Vorsorgevollmacht eventuell nicht erforderlich ist.
<b>Patientenverfügung</b>	<b>Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer, wenn die Patientenverfügung Bestandteil der Vorsorgevollmacht ist</b>	
<b>Betreuungsverfügung</b>	<b>Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer</b>	Nach § 1897 Abs.4 S.3 BGB muss das Betreuungsgericht bei der Auswahl des Betreuers auch Vorschläge beachten, die der Betreute vor dem Betreuungsverfahren in einer Betreuungsverfügung gemacht hat. Der Betreuungsrichter hat daher durch eine Abfrage beim Zentralen Vorsorgeregister festzustellen, ob eine Betreuungsverfügung vorliegt.

<sup>5</sup> § 78a BNotO sowie Verordnung des Bundesministeriums der Justiz nach § 78a Abs.3 BNotO



## **2. Vorsorgevollmacht**



## Vorsorgevollmacht

- Mit der **Vorsorgevollmacht** kann die erklärende Person einer anderen Person die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten für den Fall übertragen, dass die erklärende Person die Fähigkeit, selbst zu entscheiden, einbüßt.
  - Der Bevollmächtigte kann dann handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf.
  - Die Vorsorgevollmacht **ersetzt** auf diese Weise eine eventuell notwendige Bestellung eines Betreuers.
  - Das Betreuungsgericht wird nur eingeschaltet, wenn es zur **Kontrolle des Bevollmächtigten** erforderlich ist. Die Vorsorgevollmacht ermöglicht so ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit.
  - Die Vorsorgevollmacht kann sich auf **alle rechtlich relevanten Handlungen** beziehen, bei denen Stellvertretung zulässig ist
- Formulierung in der Vorsorgevollmacht: „Hiermit bevollmächtige ich N.N., mich in allen vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und zu diesem Zweck in meinem Namen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen ohne Ausnahme vorzunehmen“
- Eine Vorsorgevollmacht kommt nur in Frage, wenn eine Person bevollmächtigt werden kann, die
    1. die voll geschäftsfähig und für diese Aufgabe **geeignet** ist
    2. für den Vollmachtgeber absolut **vertrauenswürdig** ist und
    3. **bereit** ist, im Bedarfsfall im Rahmen der Vorsorgevollmacht tätig zu werden.

### § 1896 Abs.2 S.2 BGB

Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten ..... oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

### § 1896 Abs.3 BGB

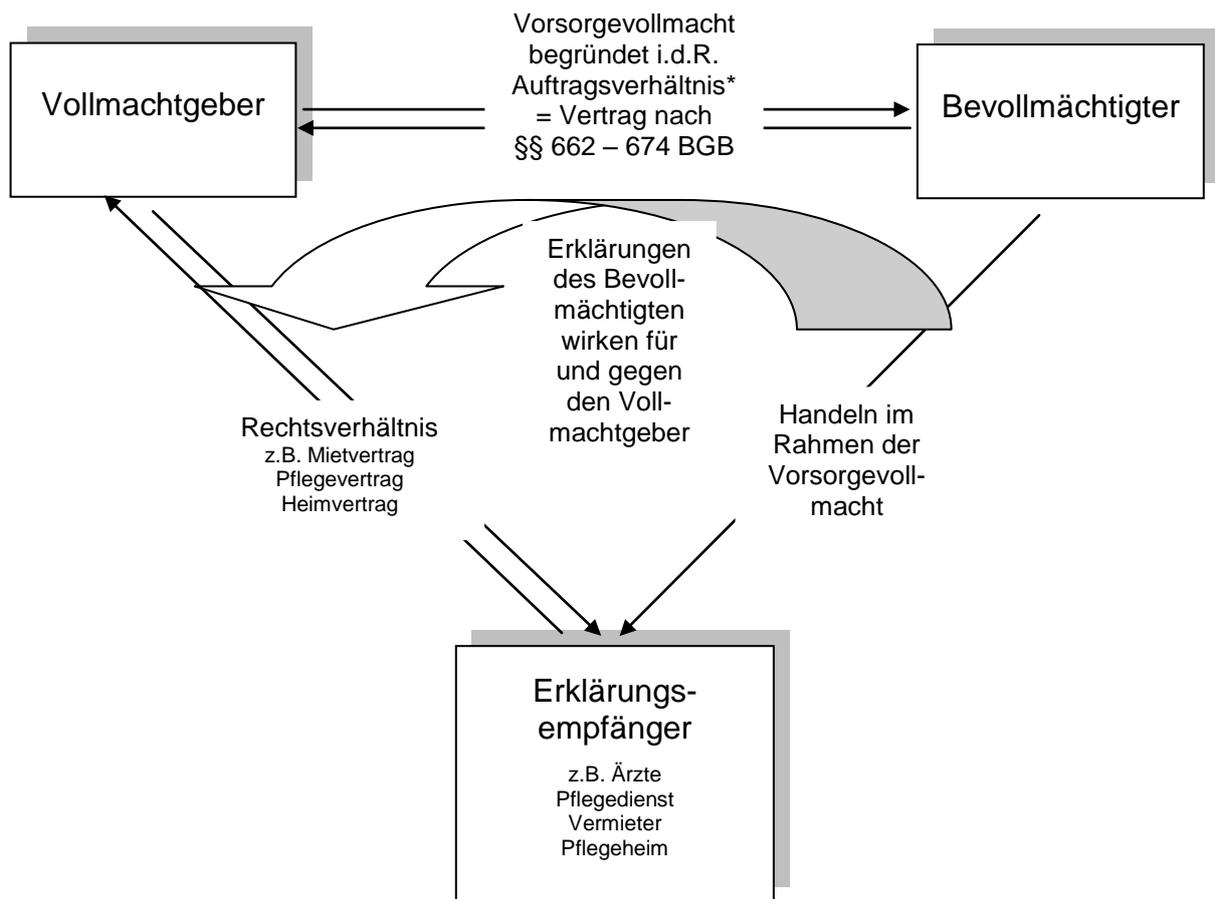
Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

### § 1901c S.2 BGB

Ebenso hat der Besitzer das Betreuungsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.



## Auftragsverhältnis Vollmachtgeber und Bevollmächtigter



\*Soweit eine Vergütung für den Bevollmächtigten in der Vorsorgevollmacht vorgesehen ist, liegt an Stelle eines Auftragsverhältnisses ein Geschäftsbesorgungsvertrag nach §§ 675 – 675b BGB vor.



## Aufgaben des Bevollmächtigten einer Vorsorgevollmacht

(maßgeblich ist Festlegung in der Vorsorgevollmacht)

Aufgabenbereiche	Aufgaben (vertragliche Pflichten des Auftragnehmers nach § 662 BGB)
<b>Personen- sorge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Aufenthaltsbestimmung</b>, einschließlich <b>Sicherstellung der Unterkunft</b>, (zu Hause im eigenen Haus oder Mietwohnung, Einrichtung, Wohnheim, Tagesstätte) <b>Versorgung, Pflege, Ernährung</b></li> <li>• <b>Sicherung der medizinisch und pflegerischen Versorgung</b>, einschließlich <b>Einleitung und Zustimmung zu medizinischen und pflegerischen Maßnahmen</b></li> <li>• <b>Besprechung, Hinwirkung + Entscheidung über lebensverlängernde Maßnahmen in der Endphase des Lebens</b></li> <li>• <b>Besprechung, Hinwirkung + Zustimmung zu lebensgefährlichen Maßnahmen der Heilbehandlung, Diagnose</b></li> <li>• <b>Besprechung, Hinwirkung + Zustimmung zu Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen</b></li> </ul>
<b>Vermögens- sorge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Regulierung der Kosten der Unterkunft, Verpflegung, medizinischen Behandlung, Pflege + Betreuung</b></li> <li>• <b>Geltendmachung von Einkommensansprüchen</b> (z.B. Mietforderungen, Leibrenten, Erbbauzinsen etc.)</li> <li>• <b>Antragstellung auf Sozialleistungen</b> (z.B. Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfe etc.) <b>und sonstige Altersversorgung</b></li> <li>• <b>Regelung sonstiger Zahlungspflichten</b> (z.B. Versicherungen, Unterhaltsleistungen beamtenrechtliche Beihilfe etc.)</li> <li>• <b>Steuererklärung</b></li> <li>• <b>Verwaltung des Vermögens</b> (Geld oder andere Vermögensgegenstände)</li> </ul>



## Gründe für eine Vorsorgevollmacht

- Die Vorsorgevollmacht **ersetzt** eine notwendige **gesetzliche Betreuung**

Nach § 1896 Abs.2 S.2 BGB ist eine Betreuung nur erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

- Sie bietet im Verhältnis zur gesetzlichen Betreuung ein größeres Maß an **Selbstbestimmung**.

Der Bevollmächtigte hat die in der Vorsorgevollmacht festgelegten Vorgaben des Vollmachtgebers bei seiner Tätigkeit für den Vollmachtgeber zu beachten bzw. umzusetzen.

**§ 665 BGB:** Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.

Auch der Betreuer hat nach § 1901 Abs.3 BGB zwar die Wünsche des Betreuten zu beachten. Wie aber sorgt der Betreute dafür, dass es auch so ist?

- Eine gesetzlich geregelte Vertretungsbefugnis in Familien besteht nur in der Weise, dass **Eltern** ihre **minderjährigen** Kinder vertreten können.

§§ 104, 1629 BGB

- Eine gesetzliche Vertretungsbefugnis fehlt daher z.B. bei
  - Ehegatten untereinander
  - Geschwistern untereinander
  - erwachsenen Kindern für ihre Eltern



### Inhalt der Vorsorgevollmacht – Personensorge -

Stichwort	Erteilung, Verweigerung oder Widerruf von Einwilligungen betreffend	Anmerkungen
Aufenthaltsbestimmung	Mietvertrag, Heimvertrag	
Medizinisch und pflegerische Versorgung <sup>6</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ärztliche Behandlungen und Eingriffe, einschließlich lebensgefährlicher Maßnahmen (§ 1904 BGB)</li> <li>• Krankenhausbehandlung</li> <li>• Pflege durch Pflegedienste, Pflegeeinrichtungen oder Einzelpersonen</li> <li>• medizinische Untersuchungen</li> </ul>	Bei gefährlichen Maßnahmen ist die betreuungsgerichtliche Genehmigung nach § 1904 BGB erforderlich (§ 1904 Abs.5 BGB)
freiheitsentziehende Unterbringung	freiheitsentziehende Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen (§ 1906 Abs.1 BGB)	Es ist eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich (§ 1906 Abs.5 BGB)  Bei dringender Gefahr im Verzug – beispielsweise bei Stürzen aus dem Bett mit Gefahr des Oberschenkelhalsbruches eines Pflegeheimbewohners – kann der Bevollmächtigte eine vorläufige Entscheidung über die Anbringung der Bettgitter (unterbringungsähnliche Maßnahme) treffen, hat aber zugleich unverzüglich eine gerichtliche Entscheidung zu beantragen, wenn die Maßnahme länger dauern soll (mehr als zwei Tage) oder regelmäßig (z. B. immer nachts) erfolgen muss.
freiheitsentziehende Maßnahmen	z.B. Einsatz eines Bettgitters zur Vermeidung eines Sturzes (§ 1906 Abs.3 BGB)	Es ist eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich (§ 1906 Abs.5 BGB)
Patientenverfügung	Inhalte einer Patientenverfügung, s. u. „Patientenverfügung“	s. u. „Patientenverfügung“
Betreuungsverfügung	Inhalte einer Betreuungsverfügung, s. u. „Betreuungsverfügung“	s. u. „Betreuungsverfügung“
Verfügung über Organe	Entnahme von Organen zu Transplantationszwecken	
Einsicht in Akten und Unterlagen	Einsicht in Akten bei Behörden, Krankenunterlagen, Verträge, Gerichtsakten, Grundbuch  Gewährung von Einsicht in Akten durch Dritte	

<sup>6</sup> Eine sog. Generalvollmacht umfasst diese Angelegenheiten nicht (vgl. § 1904 Abs. 2 BGB, § 1906 Abs. 5 BGB, § 51 Abs. 3 Zivilprozessordnung – ZPO)



### Inhalt der Vorsorgevollmacht – Vermögenssorge -

Stichwort	Bevollmächtigung zu allen Rechtshandlungen zur Wahrnehmung der Vermögenssorge (Verträge, Zustimmungen, Kündigungen etc.)	Anmerkungen
Rechtsgeschäfte	Abschluss aller Verträge die für die Wahrnehmung der Personensorge notwendig sind	z.B. Mietvertrag, Pflegevertrag, Betreuungsvertrag mit Einzelpersonen, Heimvertrag etc.
Kontovollmachten	Vollmacht, über alle Konten zu verfügen (Girokonto, Anlagekonten, Depots etc.)	Mitunter hat der Vollmachtgeber noch zu Zeiten seiner Geschäftsfähigkeit selbst bei seinen Banken dem Bevollmächtigten bereits auf den Bankformularen Kontovollmacht eingeräumt.
Vermögensverwaltung	Maßnahmen zur Anlage oder Umschichtung des Vermögens	Aktien, Wertpapiere, Immobilien
Grundstückgeschäfte	z.B. Verkauf oder dingliche Belastung von Grundstücken zur Sicherung der Finanzierung des Lebensunterhalts oder der medizinischen und pflegerischen Versorgung	
Gericht	Vertretung vor Gericht und Vornahme von Prozesshandlungen aller Art	Klageerhebung, Klagerücknahme, Vergleich
Postannahme	Entgegennahme der Post	
Todesfallregelungen	Regelungen zum Verbleib des Vermögens nach dem Tod des Vollmachtgebers gehören nicht in eine Vorsorgevollmacht, sondern in ein Testament, dass nur der Vollmachtgeber selbst in testierfähigem Zustand errichten kann.	Wenn die Testierfähigkeit beim Vollmachtgeber fehlt, regelt sich die Rechtsnachfolge nach der gesetzlichen Erbordnung.
Schenkungen	Im Hinblick auf Schenkungen gelten für den Bevollmächtigten die gleichen Beschränkungen wie für Vormund.	Nach § 1804 S.1 BGB kann der Vormund nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen. Ausgenommen sind nach § 1804 S.2 BGB Schenkungen durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.



### Inhalt der Vorsorgevollmacht - Vertragstechnik

Stichwort	Regelungen	Anmerkungen
Vorsorgefall	Von der Vorsorgevollmacht soll i.d.R. erst im Vorsorgefall (Hilflosigkeit des Vollmachtgebers) Gebrauch gemacht werden. Dennoch sollte in der Vorsorgevollmacht selbst deren Gültigkeit nicht davon abhängig gemacht werden. Damit bliebe für den Rechtsverkehr unklar, ob die Vorsorgevollmacht gilt oder nicht.	
Untervollmacht	Befugnis, Untervollmacht im Bedarfsfall zu erteilen	
Insichgeschäfte	Eine in der Vorsorgevollmacht angeordnete Befreiung von § 181 BGB (Insichgeschäfte) ermöglicht es dem Bevollmächtigten, Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen sowie als Vertreter des Vollmachtgebers vorzunehmen (z.B. Auszahlung der vereinbarten Vergütung oder Auslagenersatz an den Bevollmächtigten)	<b>§ 181 BGB:</b> Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.
Weitergeltung	Es kann angeordnet werden, dass die Vollmacht auch nach dem Tod bis zum Widerruf durch die Erben weitergelten soll <sup>7</sup> .	Dies ermöglicht, dass der Bevollmächtigte z.B. die Bestattung nach den Wünschen des Vollmachtgebers regeln kann.
Hinterlegung im Vorsorgeregister	Auf die Hinterlegung im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer sollte in der Vorsorgevollmacht hingewiesen werden.	

<sup>7</sup> Ohne ausdrückliche Regelung zur Weitergeltung, endet die Wirkung der Vorsorgevollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers (OLG München, Beschl.v.7.7.2014 – 34 Wx265/14 NJW 2014, 3166)



## Verbindlichkeit der Vorsorgevollmacht

(§ 164 BGB)

- Die Vorsorgevollmacht ist verbindlich (§ 164 Abs.1 S.1 BGB), soweit sie gültig ist.
- Sie kann **jederzeit widerrufen** werden, soweit der Vollmachtgeber noch geschäftsfähig ist.

**§ 104 Nr.2 BGB:** Geschäftsunfähig ist, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

Bestehen **Zweifel** daran, ob der Vollmachtgeber die Vorsorgevollmacht wirksam widerrufen hat, kann die Notwendigkeit für eine Betreuerbestellung gegeben sein<sup>8</sup>.

- Ist der Vollmachtgeber nicht mehr geschäftsfähig, kann die Vorsorgevollmacht nicht mehr widerrufen werden.
- Sie kann allerdings durch eine betreuungsgerichtliche **Betreuerbestellung** ersetzt werden, wenn dafür die Notwendigkeit besteht.

zum Beispiel:

- der Bevollmächtigte ist unzuverlässig oder unredlich<sup>9</sup>,
  - die Vorsorgevollmacht schließt Handlungen oder Rechtsgeschäfts aus, die notwendig sind
- Eine Bank darf trotz gültiger Vorsorgevollmacht die Verfügung des Bevollmächtigten nicht von weiteren Bedingungen abhängig machen, gegebenenfalls ist sie schadensersatzpflichtig<sup>10</sup>.

<sup>8</sup> BGH Beschl.v.19.8.2015 – XII ZB 610/14 – BtPrax 6/2015, 239

<sup>9</sup> BGH Urt.v.26.2.2014 – XII ZB 301/13 – Der Sohn des Bevollmächtigten hatte nicht aufklären können, weshalb 15.000 € aus dem Vermögen des Vollmachtgebers fehlten!

<sup>10</sup> LG Detmold Urt.v.14.1.2015 – 10 S 110/14 – BtPrax 2015, 120



## Kontrollbetreuer

(§ 1896 Abs.3 BGB)

Funktion	Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden (§ 1896 Abs.3 BGB).
Erforderlichkeit	Vor der Bestellung eines Kontrollbetreuers hat das Betreuungsgericht die Erforderlichkeit der Kontrollbetreuung zu prüfen.
	<p><b>Notwendig</b> ist der konkrete d.h. hinreichend durch tatsächliche Anhaltspunkte untermauerte Verdacht, dass allein mit der vom Betroffenen erteilten Vollmacht dem Betreuungsbedarf nicht Genüge getan ist<sup>11</sup></p> <p>zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeichen sprechen dafür, dass der Bevollmächtigte mit dem Umfang und der Schwierigkeit der vorzunehmenden Geschäfte überfordert ist</li> <li>• es bestehen Bedenken gegen die Redlichkeit oder die Tauglichkeit des Bevollmächtigten</li> <li>• der Bevollmächtigte handelt nicht entsprechend der der Bevollmächtigung zugrundeliegenden Vereinbarung und dem Interesse des Vollmachtgebers</li> <li>• nicht erforderlich ist ein Verdacht, dass die Vollmacht missbraucht wird</li> </ul>
Aufgaben	Soweit nicht das Betreuungsgericht näher bestimmte Aufgaben übertragen hat, hat er die Interessen des Vollmachtgebers gegenüber dem Bevollmächtigten wahrzunehmen und Durchführung entsprechender Maßnahmen
	Dem Kontrollbevollmächtigten kann unter bestimmten Voraussetzungen auch „ <b>Vollmachtswiderruf</b> “ vom Betreuungsgericht übertragen werden <sup>12</sup>

<sup>11</sup> BGH Beschl.v.23.9.2015 – XII ZB 624/14 – FamRZ 2015, 2163 Rn.14 f.mwN

<sup>12</sup> BGH Ur.t.v.6.7.2016 – XII ZB 61/16 - PflR 2016, 658



### **3. Patientenverfügung**



## Patientenverfügung

(§ 1901a BGB)

- In der **Patientenverfügung** kann die erklärende Person vorab über das „Ob“ und „Wie“ medizinischer sowie pflegerischer Maßnahmen entscheiden.
- Wer nicht möchte, dass andere über die medizinische Behandlung entscheiden, wenn er selbst dazu nicht mehr in der Lage ist, kann durch Patientenverfügung **festlegen**, ob bei den in der Patientenverfügung beschriebenen Krankheitszuständen bestimmte medizinische Maßnahmen durchgeführt werden oder nicht.
- Der Gesetzgeber verfolgt mit der Patientenverfügung das Ziel, dem Betroffenen eine vorsorgliche privatautonome Entscheidung der Fragen zu ermöglichen, die sich im Zusammenhang mit ärztlichen Maßnahmen zu einem Zeitpunkt stellen können, in dem der Betroffene zu einer eigenen rechtlich maßgeblichen Entscheidung mangels Einwilligungsfähigkeit nicht mehr in der Lage ist<sup>13</sup>.

### § 1901a BGB

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

### § 1901b BGB

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a BGB zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 BGB oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

<sup>13</sup> BGH Urt.v.6.7.2016 – XII ZB 61/16 -PflR 2016, 658



## Verbindlichkeit der Patientenverfügung

(§ 1901a BGB)

- Die rechtliche **Verbindlichkeit** der Patientenverfügung ist seit 1.9.2009<sup>14</sup> gesetzlich geregelt.

D.h. sie ist auch für Dritte verbindlich (z.B. Arzt, Pflegedienst, Pflegeheim, Krankenhaus, Hospiz etc.)

- Die gesetzliche Verbindlichkeit verlangt jedoch von der die Patientenverfügung erklärenden Person, dass sie sich umfassend Gedanken über die eigenen **Wünsche und Vorstellungen** für die letzte Lebensphase macht.

Zum besseren Verständnis der Tragweite der in der Patientenverfügung umschriebenen medizinischen Sachverhalt sollte auch der Rat eines Arzt hinzugezogen werden.

- Die Patientenverfügung kann **jederzeit widerrufen** werden, soweit die erklärende Person noch geschäftsfähig ist (§ 1901a Abs.1 S.2 BGB).

**§ 104 Nr.2 BGB:** Geschäftsunfähig ist, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

- Die Patientenverfügung enthält **Anordnungen**, die zu befolgen sind vom
  - **Betreuer**, wenn er als Betreuer vom Betreuungsgericht bestellt worden ist und zu seinem Aufgabenkreis auch die Gesundheitsfürsorge gehört
  - **Bevollmächtigten**, wenn eine wirksame Vorsorgevollmacht erteilt worden ist, die auch den Aufgabenbereich „Gesundheitsfürsorge“ umfasst.
  - Personen in behandelnden oder pflegenden Einrichtungen (**Ärzte, Pflegekräfte** in Arztpraxen, Krankenhäusern, Pflegeheimen, Hospizen etc.)
- Die von der in der Patientenverfügung bevollmächtigte Person getroffene Entscheidung gilt rechtlich als Entscheidung des Betroffenen, wenn
  - dieser einwilligungsunfähig ist und
  - die Patientenverfügung wirksam ist<sup>15</sup>.

<sup>14</sup> § 1901a BGB eingefügt mit Wirkung vom 1.9.2009 durch Art.1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts (Patientenverfügungsgesetz) vom 29.7.2009 (BGBl.I S.2286)

<sup>15</sup> BGH Urt.v.6.7.2016 – XII ZB 61/16 -PfIR 2016, 658



## Inhalt der Patientenverfügung

(§ 1901a BGB)

In einer Patientenverfügung können alle medizinischen und pflegerischen Fragen und Maßnahmen geregelt werden, deren Durchführung eine Einwilligung der erklärenden Person bedürfen.

Einwilligung	<p>Anordnungen an den Betreuer/Bevollmächtigten für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit, ob er</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in bestimmte Untersuchungen seines Gesundheitszustands,</li> <li>• Heilbehandlungen oder</li> <li>• ärztliche Eingriffe</li> <li>• einwilligt</li> <li>• sie untersagt oder</li> <li>• eine erteilte Einwilligung widerruft</li> </ul>	<p>Die Patientenverfügung kann Näheres zu den Pflichten des Betreuers/Bevollmächtigten bei der Entscheidung über lebensverlängernde Maßnahmen regeln, etwa dass trotz der Festlegungen der Patientenverfügung immer der Betreuer/Bevollmächtigte die Entscheidung über die Behandlung treffen soll<sup>16</sup>.</p>
eigene Wertvorstellungen <sup>17</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• persönliche Erläuterung zur Patientenverfügung</li> <li>• Darlegung persönlicher grundsätzlicher Überlegungen zu Leben und Sterben einschließlich der Glaubensüberzeugungen</li> </ul>	<p>Die schriftlich niedergelegten Wertvorstellungen der erklärenden Person sind vom Bevollmächtigten und dem Arzt bei der <b>Auslegung</b> der Patientenverfügung (§ 1901a Abs.1 S.1 BGB) und ihrer <b>Entscheidung</b> über das Einvernehmen (§ 1904 Abs.4 BGB) zu berücksichtigen.</p>
Beistand	einschließlich der Glaubensüberzeugungen	Dem Bevollmächtigten kann in der Patientenverfügung auferlegt werden, in der Sterbestunde oder zum Sterbesakrament einen Seelsorger hinzuzuziehen.
Organspendeausweis	Hinweis darauf, dass der Vollmachtgeber einen Organspendeausweis besitzt	

<sup>16</sup> BGH Urt.v.6.7.2016 – XII ZB 61/16 -PflR 2016, 658

<sup>17</sup> Nach § 1901a Abs.2 S.3 BGB sind bei der Feststellung des mutmaßlichen Patientenwillens unter anderem auch ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten zu berücksichtigen



## Gestaltung der Patientenverfügung

(BGH Urt.v.6.7.2016 – XII ZB 61/16<sup>18</sup>)

<p>gesetzliche Anforderungen</p>	<p>Damit ein Betreuer/Bevollmächtigter auf der Grundlage einer Patientenverfügung in Maßnahmen einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen kann, muss die Patientenverfügung die <b><u>inhaltlichen Anforderungen</u></b> nach § 1904 Abs.5 S.2 BGB (s.u.) erfüllen.</p>
<p>Umschreibung der einwilligungsrelevanten Maßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die an Stelle des Patienten auf der Grundlage der Patientenverfügung handelnde bevollmächtigte Person</li> <li>• kann in Maßnahmen nach § 1904 Abs.1 BGB                         <ul style="list-style-type: none"> <li>• Untersuchung des Gesundheitszustands,</li> <li>• eine Heilbehandlung oder</li> <li>• einen ärztlichen Eingriff</li> <li>• wenn die begründete Gefahr besteht,</li> <li>• dass der Betroffene auf Grund der Maßnahme</li> <li>• stirbt oder</li> <li>• einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.</li> </ul> </li> <li>• nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen,</li> <li>• wenn die schriftliche Patientenverfügung</li> <li>• diese Maßnahmen <b><u>ausdrücklich umfasst</u></b> (§ 1904 Abs.5 S.2 BGB)</li> </ul> <p>Nicht ausreichend ist in der Patientenverfügung allein der Verweis auf die gesetzliche Bestimmung (§ 1904 Abs.1 S.1 BGB), weil ein solcher keine ausdrückliche Nennung der Maßnahme beinhaltet.</p> <p>Der Text der Patientenverfügung muss hinreichend klar umschreiben, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich die Entscheidungskompetenz der bevollmächtigten Person</li> <li>• auf die im Gesetz genannten ärztlichen Maßnahmen</li> <li>• sowie darauf bezieht, diese zu unterlassen oder am Betroffenen vornehmen zu lassen.</li> </ul>
<p>Bezeichnung der Gefahrenlage</p>	<p>Aus der Patientenverfügung muss deutlich werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die jeweilige Entscheidung der bevollmächtigten Person</li> <li>• mit der begründeten Gefahr des <b><u>Todes</u></b> oder</li> <li>• eines schweren und länger dauernden <b><u>gesundheitlichen Schadens</u></b> verbunden sein kann.</li> </ul> <p>Die für die Maßnahmen vorausgesetzte <b><u>spezifische Gefahrenlage</u></b> muss in der Patientenverfügung zum Ausdruck kommen.</p>
<p>Ersetzungsfunktion</p>	<p>Es muss erkennbar werden, dass der in der Patientenverfügung bevollmächtigte Person das Recht zur Letztentscheidung übertragen ist, wie es dem Betroffenen im Zustand der Einwilligungsfähigkeit zustehen würde.</p> <p>Nicht ausreichend ist die Ermächtigung zur <b><u>Mitsprache</u></b> bei den spezifischen Gefahrensituationen nach § 1904 Abs.1 BGB</p>

<sup>18</sup> BGH Urt.v.6.7.2016 – XII ZB 61/16 -PfIR 2016, 658



## Konkrete Behandlungsentscheidungen in der Patientenverfügung

(BGH Urt.v.6.7.2016 – XII ZB 61/16<sup>19</sup>)

Anforderungen an konkrete Entscheidungen	Unmittelbare Bindungswirkung entfaltet eine Patientenverfügung nur dann, wenn ihr <b>konkrete Entscheidungen</b> des Betroffenen über die Einwilligung oder Nicht-einwilligung in bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen entnommen werden können <sup>20</sup> .
	Der Betroffene muss umschreibend festlegen, was er in <b>einer bestimmten Lebens- und Behandlungssituation</b> will und was nicht.
	Maßgeblich ist nicht, dass der Betroffene seine eigene Biographie als Patient vorausahnt und die zukünftigen Fortschritte in der Medizin vorwegnehmend berücksichtigt.
	Die Konkretisierung kann gegebenenfalls durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen.
nicht ausreichend sind	allgemeine Anweisungen, wie die Aufforderung, ein <b>würdevolles Sterben</b> zu ermöglichen oder zuzulassen, wenn ein Therapieerfolg nicht mehr zu erwarten ist.
	die Äußerung „ <b>keine lebenserhaltenden Maßnahmen</b> “ zu wünschen (enthält jedenfalls für sich genommen keine ausreichend konkrete Behandlungsentscheidung)
	Befugnis der bevollmächtigten Person, medizinische Entscheidungen mit den Ärzten „ <b>abzusprechen</b> “
Grenzen der Bestimmtheit	Die Anforderungen an die Bestimmtheit einer Patientenverfügung dürfen aber auch nicht überspannt werden.

## Gründe des BGH für die erweiterten inhaltlichen Anforderungen

(BGH Urt.v.6.7.2016 – XII ZB 61/16<sup>21</sup>)

Der die Patientenverfügung erklärende Person soll durch den Text der Patientenverfügung unmissverständlich vor Augen geführt werden, dass er der bevollmächtigten Person für Situationen, in denen die Gefahr des Todes oder schwerer und länger dauernder Gesundheitsschäden besteht, die Entscheidungsbefugnis überträgt, die dann gegebenenfalls auch Fragen der passiven Sterbehilfe umfasst.
Der Text der Patientenverfügung soll es auch Dritten ermöglichen, zweifelsfrei nachzuvollziehen, dass es dem Willen des Betroffenen entspricht, der bevollmächtigten Person die Entscheidung in Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge gerade auch in den von § 1904 BGB erfassten Situationen zu überantworten, in denen es buchstäblich um Leben und Tod geht.
Die die Patientenverfügung erklärende Person soll durch die Patientenverfügung selbst verdeutlicht werden, dass sie der bevollmächtigten Person die Entscheidung über ihr Schicksal in ganz einschneidenden Gefahrenlagen anvertraut.

<sup>19</sup> BGH Urt.v.6.7.2016 – XII ZB 61/16 -PflR 2016, 658

<sup>20</sup> siehe hierzu die Textbausteine für eine schriftliche Patientenverfügung auf [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)

<sup>21</sup> BGH Urt.v.6.7.2016 – XII ZB 61/16 - PflR 2016, 658



### Handlungen der bevollmächtigten Person

(§ 1901a BGB)

Handlungen des Bevollmächtigten	Gegenstand	
Einwilligung	Erteilung der Einwilligung zu ... ohne Einwilligung würde der Arzt eine strafbare Körperverletzung begehen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Untersuchungen des Gesundheitszustands</li> <li>• Heilbehandlungen</li> <li>• oder ärztliche Eingriffe</li> </ul>
Verweigerung der Einwilligung	Nichterteilung der Einwilligung zu ... d.h. Ausschluss dieser Maßnahmen	
Widerruf der Einwilligung	Widerruf einer bereits erteilten Einwilligung zu ... d.h. Beendigung dieser Maßnahme (z.B. künstliche Ernährung, Beatmung etc.)	

### Betreuungsgerichtliche Genehmigung der Handlungen

(§ 1904 Abs.5 i.V.m. Abs.1 – 4 BGB)

Einwilligung der bevollmächtigten Person in die o.g. Maßnahmen	bedürfen der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• die begründete Gefahr besteht,</li> <li>• dass der Vollmachtgeber auf Grund der Maßnahme</li> </ul>	<p><b><u>stirbt</u></b> oder einen schweren und länger dauernden <b><u>gesundheitlichen Schaden</u></b> erleidet.</p>
Nichteinwilligung oder Widerruf der Einwilligung der bevollmächtigten Person in die o.g. Maßnahmen	bedürfen der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und</li> <li>• die begründete Gefahr besteht,</li> <li>• dass der Vollmachtgeber</li> <li>• auf Grund des Unterbleibens oder</li> <li>• des Abbruchs der Maßnahme</li> </ul>	
Die Genehmigung ist <b><u>nicht erforderlich</u></b> ,	wenn zwischen bevollmächtigter Person und behandelndem Arzt <b><u>Einvernehmen</u></b> darüber besteht,	dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem in der <b><u>Patientenverfügung</u></b> niedergelegten Willen des Vollmachtgebers.



## Handlungsschritte beim Vollzug der Patientenverfügung (§ 1901a BGB)

1.Schritt	<p>Die in der Patientenverfügung bevollmächtigte Person (Vertrauensperson) <sup>22</sup> hat zu <b>prüfen</b>, ob die Festlegungen der Patientenverfügung auf die jeweils aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen (§ 1901a Abs.1 S.1 BGB).</p>
	<p>Der Bevollmächtigte muss prüfen, ob eine eigene in einer Patientenverfügung niedergelegte Entscheidung des Betroffenen vorliegt und ob diese auf die aktuell eingetretene Lebens- und Behandlungssituation des Betroffenen zutrifft<sup>23</sup>.</p>
2.Schritt	<p>Ist dies der Fall, hat der Betreuer/Bevollmächtigte dem Willen des Betreuten <b>Ausdruck</b> und <b>Geltung</b> zu verschaffen (§ 1901a Abs.1 S.2 BGB)</p>
	<p>D.h. die Willensäußerungen des Betreuers/Bevollmächtigten sind <b>verbindlich</b> auch für Dritte (Ärzte, Pflegedienst, Pflegeheim, Krankenhaus, Hospiz) soweit sie durch die Patientenverfügung gedeckt sind (§ 1901a Abs.1 S.1 BGB).</p>
3.Schritt	<p>Der behandelnde <b>Arzt</b> prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist (§ 1901b Abs.1 S.1 BGB).</p>
	<p>Der behandelnde Arzt und der Betreuer/Bevollmächtigte erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung (§ 1901b Abs.1 S.2 BGB).</p>
4.Schritt	<p>Bei der Feststellung des Patientenwillens oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist (§ 1901b Abs.2 BGB).</p>
	<p>Kann ein auf die Durchführung, die Nichteinleitung oder die Beendigung einer ärztlichen Maßnahme gerichteter Wille des Betroffenen auch nach Ausschöpfung aller verfügbaren Erkenntnisquellen nicht festgestellt werden, gebietet es das hohe Rechtsgut auf Leben, entsprechend dem Wohl des Betroffenen zu entscheiden und dabei dem Schutz Vorrang einzuräumen<sup>24</sup>.</p>
5.Schritt	<p>Der Betreuer/Bevollmächtigte kann die Einwilligung <b>ohne</b> die bei qualifizierten Gefahrensituationen erforderliche <b>Genehmigung</b> des Betreuungsgerichts (§ 1904 Abs.1 BGB) erteilen, verweigern oder widerrufen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zwischen Bevollmächtigten und Arzt Einvernehmen darüber besteht,</li> <li>• dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach der Patientenverfügung festgestellten Willen des Betreuten entspricht (§ 1904 Abs.4 BGB).</li> </ul>
	<p>Dem Schutz des Patienten vor einem etwaigen Missbrauch der Befugnisse des Bevollmächtigten wird zum einen dadurch Rechnung getragen, dass eine wechselseitige Kontrolle zwischen Arzt und Betreuer bei der Entscheidungsfindung stattfindet. Zum anderen</p>

<sup>22</sup> Wenn eine bevollmächtigte Vertrauensperson für die Patientenverfügung dort nicht vorgesehen ist, tritt an seine Stelle der Betreuer, wenn ihm der Aufgabenbereich „Gesundheitsfürsorge“ übertragen worden ist.

<sup>23</sup> BGH Urt.v.6.7.2016 – XII ZB 61/16 - PflR 2016, 658 – Rn.35

<sup>24</sup> BGH Urt.v.6.7.2016 – XII ZB 61/16 - PflR 2016, 658 – Rn.37



## Personen mit Betreuer ohne Patientenverfügung

(§ 1901a Abs.2 BGB)

- Liegt keine Patientenverfügung vor oder

Gemeint sind hier nur Situationen, in denen die betroffene Person einwilligungsunfähig i.S.d.§ 1901a Abs.1 BGB ist.

- treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu,
- hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den **mutmaßlichen Willen** des Betreuten festzustellen

Der **mutmaßliche Wille** ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln (§ 1901a Abs.2 S.2 BGB). Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten (§ 1901a Abs.2 S.3 BGB).

- und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt.

Der Betreuer kann die Einwilligung ohne die bei gefährlichen Behandlungen erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1904 BGB) erteilen, verweigern oder widerrufen, wenn zwischen Bevollmächtigten und Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a BGB festgestellten Willen des Betreuten entspricht (§ 1904 BGB).

- Diese Grundsätze gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten (§ 1901a Abs.2 BGB)

## Personen mit Vorsorgevollmacht ohne Patientenverfügung

(§ 1901a Abs.2 BGB)

- Liegt keine Patientenverfügung vor oder

Gemeint sind hier nur Situationen, in denen die betroffene Person einwilligungsunfähig i.S.d.§ 1901a Abs.1 BGB ist.

- treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu,

Der Bevollmächtigte hat zu prüfen, ob die Festlegungen einer Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen (§ 1901a Abs.1 S.1 BGB).

- hat die bevollmächtigte Person die Behandlungswünsche oder den **mutmaßlichen Willen** des Vollmachtgebers festzustellen

Der **mutmaßliche Wille** ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln (§ 1901a Abs.2 S.2 BGB).

Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche **Äußerungen**, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten (§ 1901a Abs.2 S.3 BGB).

- und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob sie in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt.

Die bevollmächtigte Person kann die Einwilligung ohne die bei gefährlichen Behandlungen erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1904 BGB) erteilen, verweigern oder widerrufen, wenn zwischen Bevollmächtigten und Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a BGB festgestellten Willen des Betreuten entspricht (§ 1904 Abs.5 i.V.m. § 1904 Abs.4 BGB).

- Diese Grundsätze gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten (§ 1901a Abs.5 i.V.m.Abs. und 2 BGB)



## Personen ohne Vertretungsperson und ohne Patientenverfügung

(§ 1901a Abs.2 BGB)

- Bei einwilligungsunfähigen volljährigen Patienten
- mit Entscheidungsbedarf über Behandlungsmaßnahmen i.S.d. § 1901a Abs.1 S.1 BGB
  - i.d.R. lebensgefährliche und lebensbeendende Behandlungsmaßnahmen in der Endphase des Lebens
- deren Vertretung nicht gewährleistet ist
  - weil weder ein Betreuer bestellt ist noch eine Vorsorgevollmacht vorliegt
- besteht i.d.R. die Notwendigkeit,
- dass vom **Betreuungsgericht** zunächst ein **Betreuer** bestellt wird
  - Der Betreuer hat die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen (§ 1901a Abs.2 S.1 BGB).
  - Der **mutmaßliche Wille** ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln (§ 1901a Abs.2 S.2 BGB).
  - Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten (§ 1901a Abs.2 S.3 BGB).



## **4. Betreuungsverfügung**



## Betreuungsverfügung

(§ 1901c BGB)

- Die **Betreuungsverfügung** ist ein Schriftstück, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat (§ 1901c Abs.1 S.1 BGB)
- Mit der **Betreuungsverfügung** kann die erklärende Person daher schon im Voraus festlegen, wen das Gericht als **Betreuer** bestellen soll, wenn es ohne rechtliche Betreuung nicht mehr weitergeht.
- Genauso kann in einer Betreuungsverfügung bestimmt werden, wer auf **keinen Fall** als Betreuer in Frage kommt.

### § 1901c BGB

---

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat.

### § 1897 Abs.4 BGB

---

Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, dass er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will.



### Inhalt der Betreuungsverfügung

(§ 1897 Abs.4 und § 1901c BGB)

Stichwort	Festlegung,	§§
Betreuerauswahl	welche Person im Betreuungsfall zum Betreuer bestellt werden soll	§ 1897 Abs.4 S.1 BGB
	welche Person im Betreuungsfall nicht zum Betreuer bestellt werden soll (§ 1897 Abs.4 S.2 BGB)	§ 1897 Abs.4 S.2 BGB
Wünsche für die Wahrnehmung der Betreuung	Vorgaben für das Verhalten des Betreuers und der von ihm für den Betreuten durchzuführenden bzw. zu unterlassenden Maßnahmen, d.h. Verhaltens- und Maßnahmenvorgaben die inhaltlich einer <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsorgevollmacht sowie</li> <li>• Patientenverfügung</li> </ul> entsprechen können <sup>25</sup>	§ 1901c Abs.1 S.1 BGB
	Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.	§ 1901 Abs.3 BGB

### Verbindlichkeit der Betreuungsverfügung

(§ 1896 Abs.5 und § 1901c BGB)

- Die in einer gültigen Betreuungsverfügung genannte Person ist vom Betreuungsgericht zum Betreuer zu bestellen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft (§ 1896 Abs.4 S.1 BGB)
- Schlägt der Betreute vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden (§ 1896 Abs.4 S.2 BGB)
- Die Betreuungsverfügung kann von der erklärenden Person **jederzeit widerrufen** werden, soweit sie noch handlungsfähig ist.
- Ist die erklärende Person nicht mehr handlungsfähig, kann die Betreuungsverfügung von ihr nicht mehr widerrufen werden.
- Das Betreuungsgericht hat jedoch im Betreuungsfall stets die Geeignetheit in Bezug auf die konkreten Aufgaben des Betreuers zu prüfen.

<sup>25</sup> Zu bedenken ist allerdings dass für Vorgaben bei der Vermögensverwaltung betreuungsrechtliche Restriktionen bestehen, z.B. §§ 1907, 1908 sowie § 1908i Abs.1 i.V.m. §§ 1803 – 1816 BGB



## 5. Beratung und Hilfe

Beratung und Hilfe zu Fragen der persönlichen Vorsorgeregelungen (Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung) können leisten:

- **Notare**
- **Rechtsanwälte**
- **Betreuungsvereine**  
Betreuungsvereine sind nach § 1908f Abs.1 Nr.2a BGB zur Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen verpflichtet.
- **Krankenhaus- und Altenheimsozialdienste**  
Zu den Aufgaben von Krankenhaus- und Altenheimsozialdiensten gehört es i.d.R., die Patienten und Pflegebedürftigen sowie ihre Angehörigen, Bevollmächtigten oder Betreuer über die im Anschluss an einen Aufenthalt im Krankenhaus oder einem Pflegeheim notwendige weitere Versorgung zu beraten und zu unterstützen.
- **Betreuungsbehörden**  
Unterschriften unter Vorsorgedokumente können seit dem 1. Juli 2005 auch von der örtlichen Betreuungsbehörde beglaubigt werden.
- **Pflegestützpunkte**  
Aufgabe eines Pflegestützpunktes ist es nach § 92c SGB XI, Pflegebedürftige wohnortnah zu beraten, Hilfs- und Unterstützungsangebote zu koordinieren und die Versorgungs- und Betreuungsangebote zu vernetzen.

## 6.Literaturhinweise

Bundesärztekammer, Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer zum Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis  
Bundesministerium der Justiz, Patientenverfügung, Deutsches Ärzteblatt 2011 (108), 346

Coeppius, R., Erfordernis der Zustimmung eines Betreuers und einer gerichtlichen Genehmigung für einen Behandlungsabbruch, NJW 2013, 2939

Boemke, B., Unterlassen lebenserhaltender Maßnahmen bei einwilligungsunfähigen Patienten, NJW 2013, 1413

Brosey, D., Psychiatrische Patientenverfügung nach dem 3.Betreuungsrechtsänderungsgesetz, BtPrax 2010, 161

Bühler, E./Stolz, K., Das neue Gesetz zu Patientenverfügung in der Praxis, BtPrax 2009, 261

Diekmann, Andrea Erforderlichkeit der Betreuung und der Vorrang anderer Hilfen 2011, 185

Diehn,T./Rebhan, R., Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, NJW 2010, 326

Höfling, W., Das neue Patientenverfügungsgesetz, NJW 2009, 2849

Hoffmann, Birgit, Auslegung von Patientenverfügungen, BtPrax 2009, 7

Rasch, E., Schutzpflichten zugunsten pflegebedürftiger Menschen – welche Bedeutung haben Betreuer/innen und Bevollmächtigte? BtPrax 2014, 204

Riedel, D., Freiheitsentziehende Maßnahmen gegen nicht betreute Personen wegen Selbstgefährdung BtPrax 2010, 99

Schieferdecker, E., Patientenverfügung – Beratungsmöglichkeiten durch Betreuungsvereine 2011, 65

Steenbreker, T., Zivilrechtliche Unbeachtlichkeit eines „natürlichen Willens“ für den Widerruf der Patientenverfügung, NJW 2012, 3207

Stolz, K./Steinert, T., Psychiatrische Patientenverfügung und öffentlich-rechtliche Unterbringung, BtPrax 2014, 12

Sturma, D. (Hrsg.): Patientenverfügungen. Rechtliche und ethische Aspekte, Freiburg 2010

Zirngibl, D., Die Patientenverfügung, München 2008

Winkler, M., Vorsorgeverfügungen – Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Organverfügung, Beck'sche Musterverträge Band 44, 4. Aufl., München 2010,



## 7.Internetseiten

Institution	Anmerkung	Adresse
Deutsche Bischofskonferenz	Herausgeber „Christliche Patientenvorsorge durch Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Behandlungswünsche und Patientenverfügung“	www.dbk.de
Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland		www.ekd.de
Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer	Zentrale Hinterlegungsstelle für Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen	<a href="http://www.vorsorgeregister.de">www.vorsorgeregister.de</a>
Bayerisches Staatsministerium der Justiz	Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit Alter durch Vollmacht Betreuungsverfügung Patientenverfügung“	www.bestellen.bayern.de
Bundesärztekammer	Richtlinien zur ärztlichen Sterbebegleitung	www.bundesärztekammer.de
	Empfehlungen zum Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis (2010)	
Bundesgerichtshof	wichtige Urteile	www.bundesgerichtshof.de
Bundesministerium der Justiz	zuständig für die Vorbereitung von Gesetzgebungsverfahren im Bereich des Betreuungsrechts veröffentlicht <b>Textbausteine</b> für eine schriftliche Patientenverfügung	www.bmjv.de
	Gesetze	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de">www.gesetze-im-internet.de</a>
Deutsche Stiftung Patientenschutz	Sterbehilfe	www.stiftung-patientenschutz.de
Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz	Broschüre „Wer hilft mir, wenn ...Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung“	www.justiz.rlp.de
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	Informationen zum Thema Organspende	www.organspende-info.de
Hessisches Ministerium der Justiz	Broschüre „Betreuungsrecht“	www.justizministerium-hessen.de

